

Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Harald A. Fontaine

hat im Jahr 2018

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

IT- und Arbeitsrecht -Beschäftigung im Wandel

Hamburgischer Anwaltverein e.V.; 5 Stunden; 15.02.2018 - 15.02.2018

Aktuelle Rechtsprechung zum Mindestlohn

Bucerius Law School, Hamburg; 1 Stunde und 30 Minuten; 01.03.2018 - 01.03.2018

Das neue EU-Pauschalreiserecht

schweitzer Fachinformationen, Boysen+Mauke; Hamburg; 1 Stunde und 30 Minuten; 12.09.2018 - 12.09.2018

Das neue Geldwäschegesetz

schweitzer Fachinformationen, Boysen+Mauke; Hamburg; 1 Stunde und 30 Minuten; 24.01.2018 - 24.01.2018

Neues zu Arbeitsvertragsklauseln - von der Gestaltung bis zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen

Juristische Fachseminare, Institut für angewandtes Recht; 5 Stunden; 07.12.2018 - 07.12.2018

Aktuelle Rechtsprechung zum Befristungsrecht

Bucerius Law School, Hamburg; 1 Stunde und 30 Minuten; 25.10.2018 - 25.10.2018

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsidentin des DAV

Berlin, den 14. November 2019

Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Harald A. Fontaine

hat im Jahr 2018

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Betriebsübergang § 613a BGB

schweitzer Fachinformationen, Boysen+Mauke; Hamburg; 1 Stunde und 30 Minuten; 07.11.2018 - 07.11.2018

§ 87 I Nr. 7 BetrVG und materielles Arbeitsschutzrecht

Hamburger Verein für Arbeitsrecht e.V.; 1 Stunde und 30 Minuten; 12.09.2018 - 12.09.2018

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsidentin des DAV

Berlin, den 14. November 2019